

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen für Kindertageseinrichtungen vom 6. August 2020 - November 2020 - Februar 2021 - Mai 2021 - Juni 2021 - September 2021, Oktober 2021 und November 2021

Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der aktuell exponentiell steigenden Corona-Infektionszahlen saarlandweit ist die Lage als sehr ernst einzustufen. Sowohl die Kinder als auch das pädagogische Betreuungspersonal sind weiterhin von Einschränkungen betroffen.

Um fachgerechte Bildung und eine gute Zukunft unserer Kinder zu gewährleisten, haben die Aufrechterhaltung von Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten weiterhin hohe Priorität. Medizinischer Mund-Nasenschutz, Lüften und weitere Hygienemaßnahmen sind dabei unverzichtbare Instrumente zur Vermeidung weiterer Infektionen in den Einrichtungen und damit weiterer Quarantänemaßnahmen.

Gerade zum aktuellen Zeitpunkt ist es erforderlich, weitere Maßnahmen in den saarländischen Kindertagesstätten zu treffen, um auch die Kinder, für die noch keine Impfmöglichkeit zur Verfügung steht, sowie Personen, für die aus medizinischen Gründen, eine Impfung nicht möglich ist, zu schützen.

Dabei soll die jetzige Fortschreibung der Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen helfen, in der Abwägung des Gesundheitsschutzes einerseits und dem Bildungsanspruch der Kinder und dem Betreuungsanspruch der Eltern und Erziehungsberechtigten andererseits, praktikable Wege zu gehen, um weitere Infektionen zu verhindern.

Betreuungsangebot, offene Gruppen

Es wird empfohlen, in den Kindertageseinrichtungen das Betreuungsangebot der offenen Gruppen grundsätzlich zu ermöglichen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist jedoch eine konsequente Einhaltung der 3G-Regelung aller Mitarbeitenden durch die Neuerungen im Infektionsschutzgesetz vorgeschrieben. In Folge dessen ist ein gruppenübergreifender Einsatz der Mitarbeiter*innen oder Gruppenzusammenlegungen, auch mit Blick auf die sog. Randzeitenbetreuung, bis auf weiteres möglich. Zudem wird auf das Testregime, wie in den Empfehlungen aus dem Oktober vorgegeben, die

geltende saarländische Absonderungsverordnung sowie die Teststrategie des Saarlandes verwiesen.

Abweichen vom Personalschlüssel

Sofern die Wahrnehmung der gebotenen Aufsichtspflicht in der Einrichtung jederzeit gewährleistet ist, ist eine pandemiebedingte Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung festgelegten Mindestpersonalisierung erlaubt, sofern diese nicht um 25 vom Hundert abweicht. Eine weitergehende Unterschreitung der Mindestpersonalisierung ist dem Landesjugendamt anzuzeigen.

Empfehlungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)

Fachkräfte, weitere Betreuungskräfte, Hauswirtschaftskräfte sowie Ergänzungskräfte haben -unter Berücksichtigung des praktischen Arbeitsschutzes- dauerhaft einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen bzw. auf das Tragen einer FFP-2 Maske (KN 95/N 95) oder auch höherer Standards zurück zu greifen. Durch das Tragen einer Maske kann das Risiko verringert werden, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken. Bei Personen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich führen kann, sind andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Vorrang hat aus Gründen des Infektionsschutzes jedoch das Tragen eines MNS. Dabei gilt es das Tragen einer MNS in die pädagogische Arbeit mit einzubinden.

Bei der Nutzung des Außengeländes oder im Freien ist das Tragen einer medizinischen Maske bzw. das Tragen einer FFP-2 Maske nicht erforderlich.

Externe Personen, die die KiTa betreten (z.B. Lieferanten, Handwerker, Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte während der Eingewöhnung etc.), haben dauerhaft eine medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP-2 Maske (KN 95/N95) zu tragen. In diesem Zusammenhang gilt unter anderem auch für alle externen Personen die konsequente Einhaltung der 3G-Regel. Es ist daher ein Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3-G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Der Aufenthalt externer Personen sollte hierbei auf ein zeitliches Minimum begrenzt werden und nur so lange wie nötig andauern.

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Hortkindern

Schulkinder, die eine Horteinrichtung besuchen, haben ebenfalls eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Schulkinder, die in einer altersgemischten Gruppe zusammen mit Kindern im Kindergartenalter betreut werden, sind hiervon ausgenommen.

Empfehlungen zum Testen

Um das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufzuzeigen, bleibt das Testen weiterhin das wichtigste Mittel. Um gerade in der Kita vor allem jene zu schützen, die nicht geimpft oder genesen sind, werden alle Mitarbeitenden in der Einrichtung dringend gebeten, sich weiterhin zweimal pro Woche freiwillig den Testungen zu unterziehen.

Für alle nicht immunisierten Mitarbeitenden besteht vor diesem Hintergrund eine verpflichtende tägliche Testung und selbstverständlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. das Tragen einer FFP-2 Maske.

Lüften

Das ausreichende Lüften (Empfehlung: Stoßlüften alle 20 Minuten, nach spätestens einer Stunde Querlüften) ist auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sehr wichtig, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Eine Stoß- bzw. Querlüftung ist durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen (Empfehlung: „Ich empfinde die Raumtemperatur jetzt als kalt“). Eine grundsätzliche Luftzirkulation ist empfehlenswert, allerdings sollte kein „Durchzug“ entstehen. Beispielsweise können geöffnete Türen eine permanente Luftbewegung begünstigen, was das regelmäßige Lüften allerdings nicht ersetzt.

Hinweis erhöhte Aufsichtspflicht: Der erhöhten Absturzgefahr aufgrund geöffneter Fenster (z.B., wenn Kinder auf Fensterbänke oder Stühle klettern) muss mit einer angemessenen Aufsicht (ständige Beobachtung) begegnet werden.

Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass diese möglichst nicht innerhalb der Einrichtung vorgenommen wird. In dieser Situation ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für die bringende bzw. abholende Person angeraten.

Die „Concierge“ Lösung kann weiterhin umgesetzt werden.

AFI-Kräfte und sonstige Unterstützungskräfte wie z.B. Frühförderkräfte

AFI-Kräfte, Unterstützungskräfte und sonstige externe Kräfte können die Einrichtung zur Unterstützung der jeweiligen Kinder nach den Maßgaben der genehmigten Stundenumfänge (auch gruppen- und einrichtungsübergreifend) besuchen. Es ist hierbei obligatorisch, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder höheren Standards zu tragen. Die konsequente Einhaltung der 3G-Regelungen ist zu garantieren. Ein Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist bei Nichtnachweis der 3-G-Regel vor dem Zutritt in die Einrichtung durchzuführen. Auch sind die allgemeinen Hygieneregeln im möglichen Umfang umzusetzen.

Allgemeines zum Betreten der Einrichtung

Ein kontrollierter Zutritt, insbesondere bei Krankheitsverdacht, sollte gewährleistet sein. Hierbei sind auch strengere Regelungen der Träger der Einrichtungen zum Infektionsschutz möglich, die bei Änderung der Infektionslage anzupassen sind. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen haben Träger auch die Möglichkeit über entsprechende Maßnahmen, gemäß ihrer Trägerhoheit, zu entscheiden.

Die Lage ist nach wie vor alarmierend. Das Jahr neigt sich zum Ende und lässt einen Blick auf eine ereignisreiche Herbst- und Winterzeit zu, welche wohl durch Corona-Schutzmaßnahmen geprägt sein wird. Die Bemühungen und Entbehrungen aller, die sich in dieser Pandemie gezeigt haben, um den Gesundheitsschutz und den Bildungsanspruch der Kinder sowie den Betreuungsanspruch der Eltern und Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, waren enorm.

Diesbezüglich möchte sich das Landesjugendamt bei Ihnen für Ihren unermüdlichen Einsatz und Engagement bedanken.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Wochen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag